

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz, Steuerberaterin und Partnerin in der Kanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert setzt sich in dieser Ausgabe auseinander mit dem Thema:

## Restriktive Auslegung der GoBD durch die Finanzverwaltung

Früher gab es die sogenannte GDPdU aus dem Jahr 2001 (Grundsätze zum Datenzugriff und Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) oder die GoBs von 1995 (Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme). Diese beiden Verordnungen sind mit Wirkung vom 01.01.2015 zur GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) zusammengefasst worden. Hierzu gibt es ein 37 Seiten langes Schreiben des BMF vom 14.11.2014.

Wie sich nach über einem Jahr Praxis mittlerweile zeigt, legt die Finanzverwaltung die GoBD restriktiv aus und versucht im Rahmen von Betriebsprüfungen die Finanzbuchhaltung als nicht ordnungsgemäß darzustellen, um u. U. über die Verwerfung der Ordnungsmäßigkeit zu Hinzuschätzungen zu den Besteuerungsgrundlagen und/oder zur Kürzung von Betriebsausgaben zu kommen.

Daher ist jedem Unternehmer, zu raten, das BMF-Schreiben vom 14.11.2014 einmal zu lesen und seinen Steuerberater darauf anzusprechen, um unter Umständen Schwachstellen in der eigenen Finanzbuchhaltung und bei der hiermit zusammenhängenden Organisation aufzudecken und zu beseitigen.



Darauf müssen Unternehmer unter anderem unbedingt achten:

- Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle innerhalb von 10 Tagen
- Erfassung von Waren und Kostenrechnungen kreditorisch innerhalb von 8 Tagen
- Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen

- Aufbewahrungspflicht von elektronischen Belegen.

Ein absolutes „no go“ sind somit:

- Keine laufende Finanzbuchhaltung
- Jahresbuchhaltungen
- Unsortierte Belegsammlungen
- Unvollständige Belege
- Nicht nachvollziehbare Geschäftsvorfälle.

Die GoBD gelten für alle Unternehmen. Bei Kapitalgesellschaften führen Verstöße gegen die GoBD nicht nur zu steuerlichen Problemen, sondern auch zu Sanktionen nach dem GmbH-Gesetz und der Strafprozessordnung.

Dies alles deutet darauf hin, dass das Verhältnis zwischen Unternehmern und der Finanzverwaltung immer schwieriger wird, da die Betriebsprüfer immer stärker unter Leistungsdruck gesetzt und seitens der Verwaltung verpflichtet werden, über diese restriktive Auslegung der GoBD Gelder einzusammeln. <